

Erläuterung

zur 43. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Timmendorfer Strand für den Niendorfer Hafen.

1. Allgemeines

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Timmendorfer Strand beschloß in der Sitzung vom 28.09.2000 die 43. Flächennutzungsplanänderung. Für den östlichen Geltungsbereich wurde bereits die 37. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Timmendorfer Strand aufgestellt. Die Planung entspricht dem in Aufstellung befindlichen Landschaftsplan.

2. Ziel und Zweck der Planung

Die Planung dient der Bestandssicherung des historisch gewachsenen Hafens mit seiner unverwechselbaren Hafenatmosphäre als Anziehungspunkt und Fremdenverkehrsmagnet in Verbindung mit qualitätsverbessernden Maßnahmen.

Ein weiteres Ziel ist die Darstellung eines Hafengebietes. Die Darstellungen der Planzeichnung umfassen das gesamte amtlich festgestellte Hafengebiet, einschließlich der inkommunalisierten Teile der Ostsee.

3. Planung

Die Anbindung des Niendorfer Hafens an das überörtliche Verkehrsnetz erfolgt von der Bundesstraße 76 über die Hafenstraße und die Strandstraße sowie über die Straße "An der Acht". Die Erschließung des Sondergebietes ist von den vorhandenen Straßen aus gewährleistet. Das Sondergebiet umfaßt die neue Grenze des öffentlichen Hafengebietes der Gemeinde Timmendorfer Strand. Die übrigen Gebiete sind als gemischte Bauflächen ausgewiesen.

Im Hafenbereich ist die Erhaltung vorhandener, prägender Grünstrukturen sowie deren Schutz Planungswille der Gemeinde. Ergänzend hierzu trifft der Bebauungsplan Nr. 31 Regelungen über die Anpflanzung von flächenhaften Gehölzgruppen sowie Baumgruppen und Solitärbäumen. Die Grünflächen werden dort ausnahmslos als öffentliche Fläche ausgewiesen, wobei eine detaillierte Unterscheidung nach Zweckbestimmungen erfolgt. Die Grünflächen am westlichen Rand des Geltungsbereiches werden als Parkanlage abgesichert.

4. Immissionen

In dem Bereich westlich der Hafeneinrichtung werden im Bebauungsplan in bezug auf die Hafeneinrichtungen lediglich Bestandsfestschreibung in Verbindung mit einer Aufwertung des Umfeldes vorgenommen. Störungen der dort angesiedelten Nutzungen untereinander und der hafenbezogenen Nutzungen mit den angrenzenden Wohnnutzungen außerhalb des Geltungsbereiches sind auch künftig, bedingt durch den eingeschränkten Nutzungskatalog des Bebauungsplanes, nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des Kurgebietes durch Boots- und Liegeplätze und durch die Lagerung der Boote ist bei sachgemäßem Umgang der Bootseigner mit den Booten nicht zu erwarten.

5. Ver- und Entsorgung

Es sind der Schleswig AG geeignete Stationsplätze für die Aufstellung von Transformatorstationen zur Verfügung zu stellen. Über die Standorte der Stationen ist frühzeitig eine Abstimmung mit der Schleswig AG herbeizuführen.

5.1 Trinkwasser

Die Versorgung mit Frischwasser erfolgt aus dem vorhandenen Versorgungsnetz des Zweckverbandes Ostholstein. Zur Trinkwasserversorgung der Sportboothäfen muß je angefangene 60 Boots- und Liegeplätze eine Trinkwasserzapfstelle vorhanden sein bzw. angelegt werden.

5.2 Abwasser

Die Behandlung des Abwassers erfolgt in der bestehenden Kläranlage des Zweckverbandes Ostholstein. Um eine gesicherte Entsorgung des Sportboothafens zu gewährleisten, ist eine Fäkalienabsaugstation vorzusehen. Die Abfallbeseitigung sowie die Gasversorgung obliegen ebenfalls dem Zweckverband Ostholstein.

5.3 Brandschutz

Der Brandschutz in der Gemeinde Timmendorfer Strand wird durch die Freiwillige Feuerwehr "Timmendorfer Strand/Niendorf" gewährleistet. Das Plangebiet wird bzw. ist mit einer ausreichenden Zahl von Hydranten in Abstimmung mit der Feuerwehr ausgestattet. Im übrigen wird auf den Erlaß des Innenministers vom 17.01.1979, Az.: IV 350 b - 166.30 über die Sicherstellung der Löschwasserversorgung hingewiesen. Für das SO-Gebiet sind 96m³/h für 2 h vorzuhalten.

5.4 Telekommunikation

Im Bebauungsplan ist der Standort für die Errichtung eines Funkmastes für Mobilfunknetzbetreiber geplant. Es handelt sich hierbei um eine Vorrangfläche, die die Errichtung

von Funkmasten im übrigen Gemeindegebiet ausschließt. Auf die Ausführungen im in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan wird verwiesen.

6. Überschwemmungsgebiet

Innerhalb der Flächen, bei deren Bebauung besondere Maßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, wird bei Erteilung einer Baugenehmigung durch Auflagen sichergestellt, daß Gefahren für die Nutzung des einzelnen Grundstückes nicht entstehen können:

- a) Die Fundamente sind so tief zu gründen, daß eine Unterspülung unmöglich ist.
- b) Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen sollen mit der Oberkante ihres Fußbodens + 3,50 m NN liegen.
- c) In Höhe der Kellerdecke ist ein Ringbalken vorzusehen.

Ein Konzept „Hochwasserschutz Tdf-Strand-Scharbeutz“ befindet sich im Stadium der Wertermittlung des betroffenen Gebietes. Für die praktische Umsetzung einer möglichen Planung sind Flächen im uferparallelen Bereich freizuhalten. Das Konzept ist allerdings noch nicht beschlossen.

7. Wasserschongebiet

Das Gebiet liegt nach der Karte des Landesamtes für Wasserhaushalt und Küsten Schleswig-Holsteins im vorgesehenen Wasserschongebiet und in der vorläufig weiteren Schutzzone der Brunnen der öffentlichen Trinkwasserversorgung in Timmendorfer Strand.

Das Wasserschongebiet beschreibt die vermutete Lage des Einzugsgebietes des Wasserwerkes. Mit der Festlegung des Wasserschongebietes sind keine rechtlichen Konsequenzen verbunden. Der Grundwasserschutz soll bei Planungen innerhalb von Wasserschongebieten jedoch besonders berücksichtigt werden.

8. Hinweis

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34, Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes vom 02.04.1968 (BGBl. II S. 173) in der Neufassung vom 04.11.1998 (BGBl. S. 3294) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiffsfahrtszeichen Anlaß geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schiffsfahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampflampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

Hinweis: Sofern Verbandsgewässer von der Planung betroffen sind, ist der für die dortige Gewässerunterhaltung zuständige Wasser- und Bodenverband Aalbeek an dem Verfahren zu beteiligen.

7. Beschluß über die Erläuterung

Diese Erläuterung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Timmendorfer Strand am 28.09.2000 gebilligt.

Timmendorfer Strand, 30.10.2000


(Popp)
- Der Bürgermeister -



Die 43. Flächennutzungsplanänderung wurde am 12.01.01 genehmigt.
Sie trat am 28.01.01 mithin in Kraft.